

Revidierte Mehrwertsteuer: Merkblatt für Beratende

Das Mehrwertsteuergesetz wurde per 1. Januar 2010 komplett revidiert. Damit verbunden wurde ebenfalls das Publikationskonzept angepasst und vollständig überarbeitet. Eine vollständige Sammlung der definitiven Publikationen finden Sie unter www.estv.admin.ch

Neu gliedern sich die Publikationen in:

- Mehrwertsteuergesetz
- Mehrwertsteuerverordnung
- MWST-Infos, welche Erläuterungen zu speziellen Sachthemen beinhalten (z.B. Steuerpflicht, Saldosteuersatz)
- MWST-Branchen-Infos, welche branchenspezifische Themen behandeln (z.B. Bildung, Gesundheitswesen)

Steuerpflicht

Grundsätzlich ist steuerpflichtig, wer ein Unternehmen betreibt und die Tätigkeit im Inland erbringt. Dies unabhängig von Rechtsform und Gewinnabsicht.

Ein Unternehmen kann sowohl steuerpflichtige wie auch von der Steuer ausgenommene und befreite Leistungen erbringen.

Die ausgenommenen Leistungen sind in Art. 21 MWSTG abschliessend aufgezählt. Darunter fallen unter anderem Schulungsleistungen sowie die Vermietungen von Immobilien.

Zur Ermittlung der obligatorischen Steuerpflicht sind nur die steuerbaren Leistungen zu berücksichtigen. Beträgt der Umsatz aus steuerbaren Leistungen weniger als CHF 100'000, kann auf die obligatorische Steuerpflicht verzichtet werden.

Bei bisher MWST-pflichtigen Unternehmen, welche die Umsatzgrenze von CHF 100'000 nicht mehr erreichen und sich nicht selbst abmelden, geht die ESTV davon aus, dass diese auf die Befreiung von der Steuerpflicht verzichten.

Wer sich von der obligatorischen Steuerpflicht abmelden möchte, muss dies der ESTV bis spätestens 30 Tage nach Beginn des Geschäftsjahres mitteilen.

Unternehmen, welche die Umsatzgrenze zum ersten Mal überschreiten und deshalb bisher von der MWST-pflicht befreit waren, werden auf Beginn des Folgejahres steuerpflichtig. Eine Meldung an die ESTV empfiehlt sich deshalb bereits frühzeitig, spätestens jedoch 30 Tage nach Ende des Geschäftsjahres.

Ist bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit anzunehmen, dass der Umsatz aus steuerbaren Leistungen mehr als CHF 100'000 erreichen wird, besteht die Steuerpflicht ab Beginn der Geschäftstätigkeit. Ist bei Beginn nicht absehbar wie sich der Umsatz entwickeln wird, ist der Umsatz aus den ersten 3 Monaten auf ein Jahr hoch zu rechnen. Sollte der so ermittelte Umsatz mehr als CHF 100'000 erreichen, ist umgehend die Steuerverwaltung zu informieren. Es besteht danach ein Wahlrecht auf Eintrag ab Beginn oder auf den 1. des vierten Monats.

Wer ein Unternehmen betreibt, kann sich freiwillig für die Steuerpflicht registrieren lassen. Dies im Gegensatz zum alten Gesetz, nach dem verschiedene Bedingungen erfüllt sein mussten.

An- und Abmeldungen können im Internet unter www.estv.admin.ch gemeldet werden. Die entsprechenden Formulare werden Ihnen dann zugestellt.

Abrechnungsmethoden

Effektive Abrechnungsmethode mit Ermittlung der Vorsteuer

Nachwievor wird die geschuldete Mehrwertsteuer grundsätzlich nach der effektiven Abrechnungsmethode ermittelt. Dies bedingt, dass die Umsatz- und Vorsteuern effektiv erfasst und abgerechnet werden.

Saldosteuersatz

Wie bis anhin besteht die Möglichkeit der vereinfachten Abrechnungsmethode mit Saldosteuersatz. Voraussetzung ist, dass der Umsatz aus steuerbaren Leistungen inkl. MWST nicht mehr als 5.02 Mio. beträgt und die daraus mit Saldosteuersatz berechnete Steuer weniger als CHF 109'000 ergibt.

Beispiel eines Beratungsunternehmens:

Leistung	Saldosteuersatz	Umsatz inkl. MWST	Steuerschuld
Beratungsleistungen	6.1%	150'000	9'150
Bücherverkauf	6.1% / 0.6% *	10'000	610
Schulungsleistungen	ausgenommen	50'000	0
Total Steuerschuld			9'760

*** sofern der Umsatz inkl. MWST aus Bücherverkauf mehr als 10% des steuerbaren Umsatzes ausmacht, kann ein zweiter Saldosteuersatz von 0.6% beantragt werden. Ansonsten sind die Bücherverkäufe mit 6.1% abzurechnen.**

Der Umsatz aus steuerbaren Leistungen beträgt in diesem Beispiel CHF 160'000 und die nach Saldosteuersatz ermittelte Steuerschuld beträgt CHF 9'760, somit sind die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und die vereinfachte Methode nach Saldosteuersatz kann angewendet werden.

Mit Anpassung der Steuersätze per 01.01.2011 hat sich eine Vereinfachung für unsere Branche ergeben. Die Unterscheidung zwischen Unternehmensberatung und sonstigen Beratungen erübrigt sich. Neu beträgt der Saldosteuersatz für beide Dienstleistungen 6.1% des erzielten Umsatzes.

Wer sich für die Saldosteuersatzmethode entschieden hat, muss diese für mindestens ein Kalenderjahr anwenden bevor er wieder auf die effektive Methode umstellen kann. Demgegenüber ist ein Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode auf Saldosteuer-satz erst nach 3 vollen Kalenderjahren möglich.

Abgrenzung Bildungsleistung / Beratung

Bildungsleistungen sind von der MWST ausgenommen und müssen nicht versteuert werden. Demgegenüber sind Beratungsleistungen im Inland immer zum Normalsatz steuerbar.

In der Praxis ist die Abgrenzung zwischen Bildungsleistung und Beratung nicht immer einfach.

Die MWST-Branchen-Info 20 Bildung, äussert sich hierzu wie folgt:

Eine steuerbare Beratungsleistung liegt vor, wenn die drei unten aufgeführten Bedingungen **kumulativ** erfüllt sind, d.h. wenn die Leistung (Vertrag):

- individuell auf den Auftraggeber zugeschnitten ist; und
- auf einer vorgängigen Analyse der entsprechenden Situation beim Auftraggeber (Unternehmen) beruht; und
- darin besteht, konkrete Problemlösungsvorschläge auszuarbeiten und eventuell umzusetzen.

Dies bedeutet, dass sofern nicht alle drei Punkte erfüllt sind, auf eine von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung geschlossen werden kann. Findet in einem Unternehmen eine Schulungsveranstaltung (z.B. Methoden zur Verkaufsförderung) statt, welche nicht auf einer vorgängigen Analyse beruht, handelt es sich trotz Nutzen des Auftraggebers um eine von der Steuer ausgenommene Bildungsleistung.

Immer als Bildungsleistung gelten öffentlich ausgeschriebene Kurse, selbst dann, wenn sie nur durch die Mitarbeitenden eines Arbeitgebers besucht werden.

Werden im Rahmen des Unterrichts, von Seminaren usw. Schulungsunterlagen (Lehrbücher, Skripte) abgegeben, gelten diese als Nebenleistung, wenn sie im direkten Zusammenhang mit der Bildungsleistung stehen und sind gleich zu behandeln wie die Hauptleistung. Wird im Zusammenhang mit einem öffentlich ausgeschriebenen Kurs beispielsweise ein Buch oder eine CD zur Ergänzung des Kursinhaltes abgegeben, gilt auch diese Leistung als von der Steuer ausgenommen.

Weitere Beispiele finden Sie in der MWST-Branchen-Info 20 Ziff. 2.1 ff.

Auskunftspflicht

Neu ist in Art. 69 MWSTG ausdrücklich eine Auskunftspflicht der ESTV gegenüber den Steuerpflichtigen erwähnt.

Wie bis anhin ist es ratsam, bei Unklarheiten eine schriftliche Anfrage an die ESTV zu richten. Der Sachverhalt ist darin möglichst genau und am besten mit entsprechenden Dokumenten (Verträgen, Ausschreibungen usw.) darzulegen.

*Im Auftrag des BSO: Beratungsgesellschaft **Dr. Röthlisberger AG, Bern.***